

Norddeutscher Rundfunk | 20140 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Ausschussgeschäftsführerin  
Petra Tschanter  
Landeshaus Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
17.03.2004 08:38				
Expl.:	Anl.: 1			
LP	L	L1	L2	L3

L215

11.20.03.

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Fax	E-Mail ...@ndr.de	Datum
	MM/mn	-2500	-3697	ma.merten	15. März 2004

## Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten des NDR für das Jahr 2003

Sehr geehrte Frau Ausschussgeschäftsführerin,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

zu Ihrer Unterrichtung übergebe ich Ihnen ein Exemplar meines Tätigkeitsberichts für das Jahr 2003. Hinweisen möchte ich Sie im Hinblick auf den zwischen uns im vergangenen Jahr stattgehabten Kontakt auf den Berichtsteil auf Seite 23.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Merten  
Der Datenschutzbeauftragte

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4359

Anlage

# **TÄTIGKEITSBERICHT**

DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN  
DES NORDDEUTSCHEN RUNDFUNKS  
MAXIMILIAN MERTEN

FÜR DEN ZEITRAUM

01. JANUAR 2003 BIS 31. DEZEMBER 2003

dem Verwaltungsrat des NDR  
vorgelegt gem. § 41 Abs. (9) des  
Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk

[erstellt bis zum 16. Februar 2004]

### ***Danksagung***

Für das Jahr 2003 ist ***Frau Marlies Mein*** erneut für ihre Unterstützung und ihren Einsatz bei der Erledigung der umfangreichen Organisations- und Büroarbeiten für den Datenschutzbeauftragten des NDR zu danken.

Anerkennung gebührt auch ***Frau Rechtsreferendarin Corinna Lovens*** für ihre Unterstützung in mehreren schwierigen Fällen und ihre hilfreiche weitere Tätigkeit nach Beendigung ihrer Ausbildungsstation.

## GLIEDERUNG

A.	Vorbemerkung	Seite 1 - 3
B.	Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des DSB-NDR	Seite 3 - 6
C.	Personelle Gegebenheiten	Seite 6 - 7
D.	Wesentliche rechtliche Entwicklungen im Berichtszeitraum	Seite 7 - 8
E.	Tätigkeit des DSB-NDR im Berichtszeitraum	Seite 8 - 36
	<i>Redaktionell-journalistische Vorgänge</i>	<i>Seite 10 - 11</i>
	<i>Behandlung von Personaldaten</i>	<i>Seite 12 - 14</i>
	<i>Die Verwaltung und Behandlung von Rundfunkteilnehmerdaten</i>	<i>Seite 14 - 15</i>
	<i>Einzelthemen außerhalb der Schwerpunktbereiche</i>	<i>Seite 15 - 17</i>
	<i>Beschwerden und sonstige Eingaben beim DSB-NDR</i>	<i>Seite 18 - 20</i>
	<i>Datenschutz bei der Gebühreneinzugs- zentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundes- republik Deutschland</i>	<i>Seite 20 - 21</i>
	<i>Erfahrungsbericht über den Einsatz des computergestützten Verfahrens zur Online-Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkgebühren- pflicht im Sendegebiet des Nord- deutschen Rundfunks</i>	<i>Seite 22 - 23</i>
	<i>Erörterung des Verfahrens zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht mit dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags</i>	<i>Seite 23</i>
	<i>Voten des DSB-NDR zu formellen Pro- jekten und formularmäßig eingeholte Zustimmungserklärungen</i>	<i>Seite 24 - 26</i>
	<i>Zustimmungen zu Intranet- Präsentationen</i>	<i>Seite 26 - 28</i>
	<i>Schulungen für Mitarbeiter des NDR</i>	<i>Seite 28 - 29</i>
	<i>Eigene Fortbildung des DSB-NDR</i>	<i>Seite 29</i>
	<i>Datenschutzrechtliche Einzelfälle von besonderer Bedeutung</i>	<i>Seite 29 - 36</i>
	<i>1. Liebe Not mit Lotus Notes</i>	<i>Seite 29 - 32</i>
	<i>2. Die "Zauberformel"</i>	<i>Seite 32 - 34</i>
	<i>3. Wilderer im Revier?</i>	<i>Seite 34 - 36</i>
F.	Position und Situation des DSB-NDR	Seite 36 - 40
G.	Zusammenarbeit mit anderen	Seite 40 - 42
H.	Zielsetzungen und Perspektiven	Seite 42 - 43

## **A. Vorbemerkung**

Der Tätigkeitsbericht 2003 des Datenschutzbeauftragten des NDR [DSB-NDR] wird unter dem Eindruck von zwei Ereignissen verfaßt, die sich beide kurz vor Ende des Berichtszeitraums ergeben haben. Beide Vorfälle vermitteln einen Eindruck von der nach wie vor schwierigen Situation, der sich der Datenschutzbeauftragte des NDR in seinem engeren und seinem weiteren Außenumfeld gegenüber sieht.

Im einzelnen:

Am 23. Dezember 2003 erhielt der DSB-NDR vom stellvertretenden Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein [ULD], Herrn Dr. Thilo Weichert, in Zusammenhang mit einer Diskussion über die Zuständigkeit für die Überprüfung der Tätigkeit von Rundfunkgebührenbeauftragten eine - seitens des ULD als "Text" bezeichnete - 14 engbeschriebene Seiten umfassende gutachtliche Stellungnahme zum Thema 'Die Gebühreneinzugszentrale GEZ und der Datenschutz'. Diese Stellungnahme gelangt in Bezug auf sämtliche Rundfunkdatenschutzbeauftragte pauschal zu dem Ergebnis, es fehle ihnen an der erforderlichen Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes sowie an angemessenen Einflussmöglichkeiten, sie verhielten sich gegenüber den von ihnen zu betreuenden Rundfunkanstalten - und somit auch gegenüber der GEZ - wegen ihrer finanziellen Abhängigkeit durch die Zahlung von Gehältern parteilich und würden deswegen insbesondere ihren Beitrag zu einer (so ausdrücklich:) "kollektiven Verantwortungslosigkeit" leisten, in der die GEZ tätig sei.

U. a. aus dieser Argumentation leitet das ULD her, es bestehe eine Notwendigkeit, dass staatlicher Datenschutz, wie derjenige, den das ULD verkörpert, sich der Thematik Rundfunkgebührenerhebung nachhaltig annehmen müsse.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> zur Auseinandersetzung mit diesen Thesen siehe Seiten 14 ff. und 34 ff.

Ende 2003 erhielt der DSB-NDR ferner Kenntnis von einer Initiative der Europäischen Kommission/ Generaldirektion Binnenmarkt vom 16. Oktober 2003 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fehlerhafter Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46 EG (nachfolgend zitiert als "EG-Datenschutzrichtlinie"). Gegenstand der Beschwerde ist die Behauptung, dass in einigen Bundesländern die bestehende Organisation der **Datenschutzkontrollstellen** nicht jene völlige Unabhängigkeit gewährleiste, welche gemäß Artikel 28 EG-Datenschutzrichtlinie Voraussetzung für eine unabhängige datenschutzrechtliche Kontrollstelle ist. Dementsprechend dürften solche Institutionen nicht an der (europäischen) Arbeitsgruppe - der unabhängigen Datenschutzkontrollstellen - nach Art. 29 der EG-Datenschutzrichtlinie beteiligt sein<sup>2</sup>. Die EU-Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland um Stellungnahme gebeten.

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 04. November 2003 in Umsetzung der Bitte der EU-Kommission die Innenministerien der Länder mit den Aufsichtsbehörden der Länder für den Datenschutz und die Landesdatenschutzbeauftragten um Stellungnahme ersucht. Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten sind durch das Bundesministerium des Innern<sup>3</sup> nicht unterrichtet, geschweige denn involviert worden.

---

<sup>2</sup> Der DSB-NDR ist seit Ende 2001 an der Arbeitsgruppe nach Art. 29 der EG-Datenschutzrichtlinie beteiligt; siehe dazu insbesondere den entsprechenden Berichtspunkt 'Arbeitsgruppe nach Art. 29 der EG-Datenschutzrichtlinie' in Teil "Tätigkeit des DSB-NDR im Berichtszeitraum", Seite 39

<sup>3</sup> Das für datenschutzrechtliche Belange zuständige Referat des Bundesministerium des Inneren hatte bereits 2002 durch den Datenschutzbeauftragten des NDR zwei Exemplare des Rechtsgutachtens von Dörr/Schiedermaier zur Unterrichtung übersandt erhalten.

Nachdem der Datenschutzbeauftragte des NDR den Sachverhalt klären konnte, wird nunmehr auf Intervention des Vorsitzenden des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten, Herrn Prof. Dr. Herb, SWR, das Bundesministerium des Innern auch die Rundfunkdatenschutzbeauftragten in die Erfassung einbeziehen.

Die angesprochenen Fälle machen deutlich, dass nach wie vor die Anerkennung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten als eigenständige und unabhängige Kontrollstellen für den Datenschutz ein Hauptanliegen dieser Beauftragten zu sein hat.

Der Tätigkeitsbericht 2003 des DSB-NDR stellt deswegen durch eine vergrößerte Ausführlichkeit eine verbesserte Allgemeinverständlichkeit der datenschutzrechtlichen Situation des NDR her und gewährleistet damit die vom EG-Datenschutzrecht über die Regelungen des NDR StV hinaus geforderte Veröffentlichungsfähigkeit eines solchen Berichts<sup>4</sup>.

## **B. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des DSB-NDR**

Der DSB-NDR<sup>5</sup> wird aufgrund von **§ 41 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk** [NDR StV] tätig. Seine Aufgabe besteht gemäß § 41 Abs. (3) NDR StV vor allem in der **Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz** bei der Tätigkeit des NDR; dies gilt auch für den Fall, daß Dritte im Auftrage des NDR tätig werden - wie u.a. im Bereich des Gebühreneinzugs - (§ 41 Abs. 3 Satz 2 NDR StV).

---

<sup>4</sup> Art. 28 Abs. 5 EG-Datenschutzrichtlinie: "Jede Kontrollstelle legt regelmäßig einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. **Dieser Bericht wird veröffentlicht.**"

<sup>5</sup> Das Gesetz verwendet in allen Fällen, in denen Funktionsträger des NDR angesprochen werden, alternativ die maskuline und feminine Bezeichnung. Im Hinblick auf die aktuellen Gegebenheiten im Berichtszeitraum wird in diesem Bericht auf die Wiedergabe dieser alternierenden Formulierung verzichtet.

Für den Datenschutz des - gesamten - NDR galt gemäß § 41 Abs. (1) NDR-Staatsvertrag im Berichtszeitraum neben den Bestimmungen des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk **das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG)** vom 05. Juli 1990, geändert durch die Gesetze vom 18. März 1997, 30. Januar 2001 und 18. Juli 2001. Das bedeutet, dass auf das Handeln des NDR auch in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 41 NDR StV das Hamburgische Datenschutzgesetz Anwendung findet, nicht etwa die Datenschutzgesetze dieser Bundesländer.

Die Aufgaben des DSB-NDR beschreibt § 41 NDR StV im einzelnen dahingehend, dass er

- Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben kann ( Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1);
- vor allem den Intendanten und den Verwaltungsrat in Fragen des Datenschutzes beraten soll (Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2).

Der Intendant unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben (Abs. 3 Satz 4).

Um sich die erforderlichen Informationen und Erkenntnisse für seine Tätigkeit verschaffen zu können, stehen dem DSB-NDR

- Auskunfts- und Einsichtsbefugnisse in alle Unterlagen und Akten - vor allem in gespeicherte Daten und Datenverarbeitungsprogramme -, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang stehen,
- sowie ein jederzeit zu gewährendes Zutrittsrecht zu allen Diensträumen

zu (Abs. 3 Satz 5 Ziff. 1. und 2.).

Dabei ist bedeutsam, dass gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften einem Auskunft- oder Einsichtsverlangen des DSB-NDR nicht entgegengehalten werden können (Abs. 3 Satz 6).

Ferner sind noch folgende Handlungsspielräume und Aufgabenstellungen zu erwähnen, die § 41 NDR StV für den DSB-NDR vorsieht:

Für den Fall, dass er Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten feststellt (Abs. 5 Satz 1), stehen dem DSB-NDR verschiedene Möglichkeiten zu:

Misst er einem Vorgang geringere Bedeutung bei oder wird die Behebung der Mängel sichergestellt, kann der DSB-NDR auf eine Beanstandung oder eine Stellungnahme des NDR verzichten (Abs. 6).

Alternativ hat der DSB NDR die von ihm festgestellten Verstöße oder Mängel gegenüber dem Intendanten zu beanstanden und binnen einer durch den DSB NDR zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme anzufordern (Abs. 5 Satz 1). Die angeforderte Stellungnahme soll - dies sieht das Gesetz ausdrücklich vor - auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind (Abs. 5 Satz 2).

Soweit binnen der vom DSB NDR gesetzten Frist ein Verstoß oder ein sonstiger Mangel nicht behoben worden ist, richtet der DSB NDR eine weiterführende Beanstandung an den Verwaltungsrat (Abs. 5 Satz 3).

§ 41 Abs. 7 NDR StV ermächtigt den DSB NDR, Beanstandungen mit Vorschlägen zur Mängelbeseitigung oder Anregungen zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes zu verbinden.

§ 41 Abs. 8 NDR StV legt ein Jedermannsrecht fest, sich an den DSB NDR zu wenden, wenn ein Bürger der Ansicht ist, durch den NDR oder durch einen im Auftrag des NDR tätig werdenden Dritten<sup>6</sup> bei der Verarbeitung seiner Daten in seinen schutzwürdigen Interessen verletzt worden zu sein.

§ 41 Abs. (9) NDR StV konstatiert schließlich die Verpflichtung des DSB NDR, dem Verwaltungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Dieser Verpflichtung wird durch den hier vorlegten Bericht für das Kalenderjahr 2003 entsprochen.

### **C. Personelle Gegebenheiten**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2001 den seit dem 01. Mai 1997 amtierenden Datenschutzbeauftragten des NDR, Maximilian Merten, **für die Dauer von fünf Jahren vom 01. Mai 2001 bis zum 30. April 2006 erneut bestellt**. Dies ist die dritte, erstmals fünfjährige, Amtszeit des amtierenden DSB-NDR. Er nimmt diese **Aufgabe nebenamtlich** zu seiner Tätigkeit im Justitiariat des NDR wahr.

Die vom Verwaltungsrat des NDR bestellte **Stellvertreterin des DSB-NDR** im gesamten Berichtszeitraum war **Frau Svenna Koch**. Frau Koch, die vom Verwaltungsrat als Stellvertreterin des DSB-NDR ebenfalls am 04. Mai 2001 für die Zeit vom 01. Mai 2001 bis 30. April 2006 erneut bestellt wurde, nimmt diese Aufgabe **gleichermaßen nebenamtlich** zu ihrer Tätigkeit im Justitiariat des NDR wahr.

---

<sup>6</sup> die Regelung des § 41 Abs. 8 NDR StV ergänzt konsequent § 41 Abs. 3 Satz 2, der die Zuständigkeit des DSB-NDR auch für vom NDR Beauftragte regelt (denen die Rundfunkgebührenbeauftragten als Bestandteil des Rundfunkgebühreneinzugs zuzuordnen sind).

Seit Juni 2003 arbeitet der DSB-NDR eng mit **Herrn Dr. Dirk Höhne**, Stabsabteilung Technik, zusammen; Herr Dr. Höhne betreut in Zusammenarbeit mit dem DSB-NDR Aufgaben der Datensicherheit. Das Zusammenwirken hat sich als äußerst konstruktiv erwiesen.

#### **D. Wesentliche rechtliche Entwicklungen im Berichtszeitraum**

Auf **europäischer Ebene** wurde am 12. Juli 2003 - als Ersatz für die bisherige Telekommunikationsrichtlinie - die **Richtlinie 1002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ("Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation")** in Kraft gesetzt. Diese neue Richtlinie dient vor allem der Verbesserung des Verbraucherschutzes hinsichtlich der Erfassung personenbezogener Daten bei der Nutzung von Telekommunikations-einrichtungen und der Verstärkung des Schutzes der Privatsphäre in diesem Zusammenhang. Auch werden zahlreiche Maßgaben hinsichtlich der problematischen Begleiterscheinungen der modernen Kommunikationstechnologien - wie Cookies, Web-Bugs u.ä. - getroffen. Dabei soll vor allem vermieden werden, dass mit Hilfe solcher Techniken Informationen über Gewohnheiten und Vorlieben primär von Internet-Nutzern ausspioniert werden können.

Die auf **Bundesebene** im Jahr 2001 aufgenommene und im Jahr 2002 fortgeführte Initiative einer **Neuordnung des Medienschutzes**, die u.a. vorsah, in Rahmen eines "Tauschgeschäftes" für die Verlagerung des Jugendmedienschutzes vom Bund auf die Länder die Gesetzgebung für den Mediendatenschutz von den Ländern an den Bund abzugeben, wird offenbar bezüglich der Verlagerung der Zuständigkeit für den Mediendatenschutz nicht mehr weiter verfolgt.

Aus der **Rechtsprechung** des Berichtszeitraum ist besonders das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 2003 hervorzuheben, mit welchem eine Verfassungsbeschwerde u.a. des ZDF zurückgewiesen wurde. Die Beschwerdeführer hatten sich dagegen gewandt, dass aufgrund richterlicher Beschlüsse die Telekommunikationsverbindungsdaten auch solcher Telefonate an Strafverfolgungsbehörden herauszugeben sind, die von Journalisten geführt werden.

Das BVerfG ist in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass sowohl das Fernmeldegeheimnis, als auch die Presse- und Rundfunkfreiheit dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse zu weichen haben. Allerdings fordert das BVerfG ausdrücklich, dass der den Beschluss erlassende Richter sich im Einzelfall jeweils ein eigenes Bild zu machen habe, ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Anordnung vorliegen oder nicht. Damit hat das Gericht im Ergebnis eine der wesentlichen Anliegen der Beschwerdeführer doch erfüllt, denn die gelegentlich feststellbare Praxis bestand in rein schematischen Entscheidungen der Strafrichter, eine angemessene Einzelfallprüfung war nicht regelmäßig sichergestellt.

#### **E. Tätigkeit des DSB-NDR im Berichtszeitraum**

Der Berichtszeitraum war geprägt einerseits von mehreren umfangreichen Vorgängen, deren Wahrnehmung sich teilweise fast über das ganze Jahr erstreckten, als auch - wie in den früheren Berichtszeiträumen - von einer Fülle von Einzelaufgaben, die sich sowohl im Innen- wie im Außenverhältnis ergaben und fortentwickelten:

Im **Innenverhältnis** tragen spürbar die zahlreichen Schulungen, die der DSB-NDR seit seiner Tätigkeitsaufnahme abgehalten hat, Früchte.

In laufend sich verstärkendem Maß wird der DSB-NDR durch Projektführer bereits in Planungen und Vorbereitungsmaßnahmen einbezogen, um die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit von Vorhaben sicherzustellen. Diese Entwicklung ist außerordentlich zu begrüßen, da auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass bei Vorhaben und Projekten datenschutzrechtliche Belange ohne Friktionen homogen eingepaßt werden können und nicht erst knirschende Nachbesserungen an bereits etablierten Verfahren vorzunehmen sind.

In den vergangenen Berichtszeiträumen hat der Tätigkeitsbericht zwischen den **drei sachlichen Hauptbereichen** datenschutzrechtlich relevanter Abläufe im NDR, nämlich

- der **Verwaltung journalistisch-redaktionell bedeutender Datenbestände** der Programm- und Produktionsbereiche im Rahmen des sog. ‚**Medienprivilegs**‘,
- der **Personaldatenverwaltung**,

und

- der **Teilnehmerdatenverwaltung**

unterschieden. Die vermehrte Inanspruchnahme des Rates des Datenschutzbeauftragten bereits in den Vorbereitungs- und Planungsphasen von Projekten legt es nahe, thematisch noch zwischen

➤ **technischen**

oder

➤ **sachlichen**

Befassungen des DSB-NDR zu unterscheiden<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> im Nachfolgenden wird zwischen "sachlich und technischen" und "sachlich/technischen" Befassungen des DSB NDR unterschieden; 'sachlich *und* technisch' soll beschreiben, dass Lösungsansätze sowohl

Des weiteren darzustellen sind die zunehmenden Vorgänge, die als Vorausberatungen für bestimmte Bereiche, wie z.B. die Abteilung Einkauf und Logistik oder die Bereiche Kommunikationssysteme oder Org/DV unmittelbar keinem der drei Hauptthemenkreise zugerechnet werden können.

### ***Redaktionell-journalistische Vorgänge***

Der DSB-NDR wird im redaktionell-journalistischen Bereich regelmäßig im Vorfeld der Einführung neuer Kommunikationswege für feste wie freie NDR Mitarbeiter oder bei Schaffung weiterer Zugriffsmöglichkeiten auf NDR-Datenbestände eingeschaltet. In diesem Rahmen wurden in 2003 u.a. abgestimmt

- (sachlich/technisch) eine datenschutzrechtliche Zusicherung, die von RAS-Light Nutzern (i.e. Mitarbeitern, denen der NDR Laptops zur Verfügung stellt, über die von außen über das Internet Zugang zu bestimmten Funktionen des NDR-DV-Systems erreicht werden kann) abzugeben ist.
- (sachlich/technisch) Handlungsanweisungen für neue Mitschnittgeräte.
- (technisch und sachlich) ein Berechtigungskonzept für Zugriffsmöglichkeiten auf die Archive des NDR.
- (technisch und sachlich) Grundregeln für den Internet-Auftritt des NDR.
- (technisch und sachlich) die Sicherstellung eines beschleunigten Verfahrens zur Löschung von Zugriffsberechtigungen von Mitarbeitern, die entweder im NDR eine neue anderweitige Tätigkeit übernommen oder den NDR insgesamt verlassen haben.

---

sachliche, als auch technische Aspekte betrafen, 'sachlich/technisch' soll beschreiben, dass durch technische Ansätze die sachlichen gelöst werden konnten.

- (technisch) die primär im redaktionellen Bereich bedeutsame Gestaltung einer Einverständniserklärung zur Offenlegung von H-Laufwerken (dies sind die Speicherbereiche im NDR-DV-System, die nur einem bestimmten Mitarbeiter unter einem bestimmten Passwort zugänglich sind) im Verhinderungsfall und vorrangig beim Ausscheiden aus dem NDR.
- (sachlich) die Beantwortung einer Anfrage der Universität Leipzig wegen einer Befragung von Fernsehjournalisten nach deren Wertung bestimmter - primär programmlicher - Abläufe.
- (sachlich/technisch) die Gestaltung anonymitätssichernder Rücksendealternativen für eine Umfrageaktion bei ARD-/ZDF-Journalisten.
- (sachlich und technisch) die datenschutzrechtlichen Aspekte der Auswertung des Verhaltens einzelner Nutzer durch die Firma PhonoNet bei der digitalisierten Bereitstellung von Tonträgerinhalten und die Sicherstellung einer zukünftigen dauerhaften Betreuung und Überwachung der Tätigkeit dieses Unternehmens.
- (sachlich/technisch) die Regelung des Zugriffs zu Pressedatenbanken.
- (sachlich) die Ausarbeitung eines Textes für die datenschutzrechtliche Zustimmung von Mitarbeitern, die zum Einsatz in Krisengebieten bereit sind, zur Erstellung von Dateien mit Angaben über sie.
- (sachlich) eine Sperrfrist für Vorgänge, die Fälle dokumentieren, in denen Redakteure den Redaktionsausschuss angerufen haben.

### ***Behandlung von Personaldaten***

In erheblichem Maß vergrößert hat sich auch der Bedarf an datenschutzrechtlicher Vorwegberatung und -kontrolle im Bereich der Behandlung von Personaldaten. Dabei ist zu betonen, dass die Behandlung von Personaldaten keineswegs nur in dem oder über den Personalbereich geschieht, sondern auch beispielsweise in der Produktionsdirektion in den beiden Lizenzbereichen (Fernsehen oder Hörfunk) oder programmlich - hier insbesondere im Bereich Programmbegleitende Dienste / Multimedia - in höchstem Maße virulent werden kann.

Insgesamt sind vorwiegend schriftlich folgende Themen einer Lösung zugeführt worden oder wurden Denkansätze für Vorgehensweisen entwickelt:

- (sachlich) die Absicherung der Ausdehnung des NDR-Intranets auf verbundene Unternehmen (wie NDR MEDIA), in den Unternehmensbetrieb des NDR dauerhaft einbezogene Betriebe (wie die NKG) oder die Mitglieder von NDR-Gremien. Dabei liegt das Schwergewicht in diesem Zusammenhang darin, eine von allen einwilligenden Mitarbeitern des NDR einzuholende Zustimmungserklärung zu der Bereitstellung über diese im Intranet vorhandener personenbezogener Daten zu entwerfen.
- (sachlich) die Inhalte eines Videos über Mitarbeiter des NDR mit Schwerbehinderung und damit in Zusammenhang die Ausarbeitung einer Einverständniserklärung dieser Mitarbeiter zur Weitergabe dieses Videos an dritte Unternehmen.
- (sachlich und technisch) das Verfahren bei der Verbreitung von Mitteilungen über das Ausscheiden von Mitarbeitern aus dem NDR. Hier war zum einen eine Minimierung des Adressatenkreises angestrebt, zum anderen waren Verbreitungswege zu definieren, bei deren Einsatz die Datenvertraulichkeit bestmöglich gewahrt bleibt.

- (technisch und sachlich) die Gestaltung von Zugriffsmöglichkeiten für NDR MEDIA auf Honorar- und Lizenzdaten des NDR.
- (sachlich) die Gestaltung von Tonbandaufnahmen von Interviews, die eine Diplomandin für die Erstellung ihrer Diplomarbeit mit Mitarbeitern des NDR geführt hat.
- (sachlich) die Formulierung einer Zustimmungserklärung in Arbeitsverträgen des NDR hinsichtlich der Publikation von außerordentlichen dienstlichen Veränderungen oder wichtigen persönlichen Anlässen (z.B. "runde" Geburtstage).
- (sachlich/technisch) Vorbereitung eines Verfahrens zur standardisierten Abwicklung und Betreuung von sog. Initiativ- und Spontanbewerbungen im Rahmen des SAP/HR-Systems.
- (sachlich/technisch) - in Zusammenhang mit der zu diesem Zeitpunkt noch für den 01. September 2003 vorgesehenen Einführung der sog. 'Lkw.-Maut' - die Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wegen der besonderen datenschutzrechtlichen Aspekte des Einsatzes von sog. OBU's (i.e. On Board Units) im Rahmen von "Toll Collect" für Mitarbeiter des NDR, die derartige Fahrzeuge führen.
- (sachlich/technisch) Verbesserungen der datenschutzrechtlichen Gegebenheiten des Verfahrens der Beihilfeabrechnung durch das Beihilfe-Berechnungszentrum (bbz), Bad Dürkheim, durch Erstellung einer Checkliste und deren Abarbeitung im Rahmen einer unangekündigten Inspektion vor Ort.

- (sachlich) Klärung mit der Santander Bank / The Royal Bank of Scotland, dass die Übernahme des Kreditkartenbereichs der Santander Direkt Bank AG durch die The Royal Bank of Scotland plc. den Kreditkartennehmern - so insbesondere denjenigen NDR-Mitarbeitern, die ihre Reisekostenabrechnungen mittels durch diese Institute bereitgestellte Kreditkarten abwickeln - **vor** Überleitung des Geschäftes hätte mitgeteilt werden müssen.
- (sachlich) Stellungnahme zur Frage der Weitergabe von Fahrerdaten an Polizeibehörden.
- (sachlich/technisch) Beanstandung der in LOTUS NOTES für alle am System angeschlossenen Nutzer vorhandenen Möglichkeiten, das Nutzerverhalten anderer LOTUS NOTES-Nutzer dargestellt zu erhalten.

### ***Die Verwaltung und Behandlung von Rundfunkteilnehmerdaten***

Wie schon in den vorangegangenen Jahren lag auch 2003 ein Hauptschwerpunkt der Tätigkeit des DSB-NDR im Bereich der Verarbeitung von Rundfunkteilnehmerdaten. Dabei sind im Berichtszeitraum - abgesehen von den Beschwerden von Rundfunkteilnehmern oder Bürgern über ihre von ihnen als negativ empfundene Behandlung, auf die weiter unten einzugehen ist - folgende Themen und Fragen bearbeitet worden:

- (sachlich und technisch) Einsatz und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit sog. Call-Centers.
- (sachlich und technisch) Festlegung eines Verfahrens für die Abwicklung von Telefongesprächen für den Bereich Außendienst durch das Call Center der NDR MEDIA.

- (sachlich) Ausführliche Berichterstattung zum 31. Juli 2003 an die Landesbeauftragten für den Datenschutz in den vier NDR Staatsvertragsländern wegen der Erfahrungswerte seit 2001 mit der Einführung eines DV-gestützten Verfahrens zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch die Sozialämter.
- (sachlich) Gestaltung der Verpflichtungserklärung von Rundfunkgebührenbeauftragten beim Einsatz von mobilen Datenabfragegeräten.
- (sachlich) Abwicklung einer Anfrage des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags wegen des Verfahrens bei der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.
- (sachlich und technisch) Erörterung und Definition von Sicherheitssystemen zur Authentifizierung bei mobilen Datenabfragen von Rundfunkgebührenbeauftragten bei der Rundfunkgebührenstelle oder der GEZ.
- (sachlich und technisch) Befassung mit der Einführung eines neuen DV-Systems bei der GEZ ("Projekt DV 2005").
- (sachlich) Erörterung datenschutzrechtlicher Aspekte bei Finanzamtsanfragen wegen der Provisionszahlungen an Rundfunkgebührenbeauftragte.

### ***Einzelthemen außerhalb der Schwerpunktbereiche***

Außerhalb der datenschutzrechtlichen Schwerpunktbereiche Personal-, Rundfunkteilnehmer- oder Redaktionsdaten hat der DSB-NDR u.a. folgende Themen bearbeitet:

- Die datenschutzrechtliche Mitgestaltung von Online-Zugriffsmöglichkeiten für Gremienmitglieder des NDR auf den Pressespiegel des NDR sowie Gremienprotokolle. Dabei ergab sich im Zuge der Umsetzung eine Herabstufung der Zugriffsvoraussetzungen, die zunächst mit einem besonders hohen Sicherheitsstandard - aber zwangsläufig damit auch hinderlich - definiert worden waren.
- (sachlich und technisch) DFÜ-Vereinbarung mit der Firma SONY (d. h.: vertragliche Gestaltung der technisch bereitzustellenden Möglichkeiten - **Daten-FernÜbertragung** - für ein auftragnehmendes Unternehmen, von außen Zugriff auf das NDR-DV-System zu nehmen).
- (sachlich) Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des NDR SHOP, bei dem auch Online-Bestellungen erfolgen können.
- (sachlich) Gestaltung einer datenschutzrechtlichen Gewährleistungsklausel für Lieferanten (".....nicht der NDR hat sicherzustellen, dass der vertragsgemäße Einsatz eines Standardproduktes in seinem Betrieb datenschutzrechtlich unbedenklich ist, sondern der Lieferant eines solchen Produktes hat eine entsprechende Gewährleistung abzugeben.")
- (sachlich und technisch) Rahmenbedingungen für die Einführung neuer Hausausweise beim NDR.
- (sachlich und technisch) Verfahren zur Verbesserung oder Reduzierung von Speicherplatzbelegungen durch die Mitarbeiter des NDR.
- (sachlich und technisch) Erörterung der Rahmenbedingungen für den zulässigen Einsatz von Videoüberwachungseinrichtungen.
- (sachlich) Verfeinerung der Handhabungen bei der Speicherung von eingehenden Anrufen in Notfällen.

- (sachlich und technisch) Abstimmungen in Zusammenhang mit der Einführung eines elektronischen Lizenzdaten-Verwaltungssystems (ELIA HF sowie ELIA FS).
- (sachlich und technisch) Festlegung der Passwortvergabe unter Windows XP.
- (sachlich) Beteiligung an der Sicherstellung von Quellcodes gemeinsam mit dem Bereich Einkauf durch die gemeinsame Unterhaltung von Stahlschließfächern mit der Vorbereitung einer Hinterlegungsvereinbarung mit dem Quellcode-Bereitsteller.
- (sachlich) Festlegung der Bedingungen und die Dauer der Speicherung der Daten von Teilnehmern an Gewinnspielen.
- (sachlich und technisch) Stellungnahme zur Gestaltung des digitalen Radio-Systems von NDR2 im Hörfunkneubau am Rothenbaum.
- (sachlich und technisch) Bearbeitung des Vorgangs "Berechtigungsgruppen für aktive Webelemente" mit der Abgrenzung sensibler Bereiche im NDR.
- (sachlich) Votum zur NDR-Mitarbeiter-einverständniserklärung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten zur generellen Gestattung der Veröffentlichung in der NDR-Hauszeitung und im Intranet.
- (sachlich und technisch) Erörterung der Voraussetzungen für die Einführung einer Prüfungssoftware durch die Revision des NDR.
- (sachlich / teilweise technisch) wiederholte Erörterungen zu den Voraussetzungen für Aushilfe-Accounts.

### ***Beschwerden und sonstige Eingaben beim DSB-NDR***

Der DSB-NDR erhielt im Berichtszeitraum 25 Eingaben oder Beschwerden. 22 davon betrafen den Bereich der Rundfunkgebühren, 2 den Bereich Personal und eine das Verhalten des Mitarbeiters einer anderen Rundfunkanstalt.

Die Beschwerde hinsichtlich des Mitarbeiters einer anderen Rundfunkanstalt (permanente ungewünschte Zusendung eines Newsletters durch einen Mitarbeiter des SWR) konnte schließlich mit Unterstützung des Datenschutzbeauftragten des SWR gelöst werden. Diesem gelang es durch mehrere, zuletzt harsche, schriftliche Aufforderungen, den - zwischenzeitlich (allerdings nicht deswegen) pensionierten - SWR-Mitarbeiter dazu zu bewegen, die weitere Versendung seines Newsletters an die sich beeinträchtigtühlende Mitarbeiterin des NDR zu unterbinden. Auf zunächst erfolgte Anschreiben des DSB-NDR hatte der Verursacher überhaupt nicht reagiert.

Eine der beiden den Personalbereich des NDR betreffenden Eingaben an den DSB-NDR betraf die angeblich nicht autorisierte Verwendung einer in einer Bewerbung als "geheim" gekennzeichneten Telefonnummer des Petenten. Erkundigung im Personalbereich ergab, dass dort - erkennbar im Sinne des Bewerbers! - auf diese Telefonnummer zurückgegriffen worden war, um zu einem kurzfristig zustande gekommenen Bewerbungsgespräch einzuladen. Dies war nicht zu beanstanden, denn die Vertraulichkeit der der Personalverwaltung "geheim" bekanntgegebenen Telefonnummer sollte nach dem erkennbaren Willen des Petenten für deren Weitergabe an Dritte gelten und wurde nicht dadurch verletzt, dass sich just die Personalverwaltung, der gegenüber ja gerade die Offenlegung erfolgte, sich dieses Datums bediente. Die Beschwerde erfolgte im übrigen, nachdem die Bewerbung sich nicht als erfolgreich herausgestellt hatte.

Die zweite den Personalbereich betreffende Eingabe kritisierte eine angeblich unzulässige Datenherausgabe von Gehaltsdaten in einem Scheidungsverfahren. Nachprüfung durch den DSB-NDR ergab allerdings, dass die Datenbekanntgabe nicht mutwillig, sondern aufgrund einer gerichtlichen Verfügung nach § 643 ZPO erfolgt war. Dieses Verhalten ist nicht zu beanstanden, im Gegenteil hätte dem NDR ein Ordnungsgeld im Falle der Nichterledigung dieser Auskunftsanforderung gedroht.

Von den 22 Eingaben, die im weitesten Sinne den Bereich Rundfunkgebühren betrafen, entfallen 6 auf Hamburg, keine auf Mecklenburg-Vorpommern, 10 auf Niedersachsen und 6 auf Schleswig-Holstein. Dieses Verhältnis entspricht den bisherigen statistischen Erfahrungswerten des DSB-NDR. Die Anzahl der Eingaben in Bezug auf den Bereich Rundfunkgebühren ist im übrigen identisch mit der Anzahl an Eingaben im Jahre 2002. Von einem erheblichen Anschwellen der Beschwerden über den Rundfunkgebühreneinzug, wie ihn insbesondere das ULD behauptet, ist seitens des DSB-NDR somit nichts festzustellen.

In 21 der bezeichneten Fälle konnte entweder der DSB-NDR selbst klären, dass die Beschwerden keinen Anlass zu Beanstandungen oder weiterreichenden Veranlassungen gaben, oder es konnte - in 7 dieser Fälle - durch die Einschaltung der Datenschutzbeauftragten der GEZ, der für ihren Einsatz zu danken ist, Klärung wegen der Herkunft von Anschriftenmaterial oder zu Fragen in GEZ-Schreiben herbeigeführt werden.

In einem Fall belegten Zeugenaussagen, dass ein Unterbeauftragter eines Rundfunkgebührenbeauftragten sich nachhaltig im Ton gegenüber einem von der Rundfunkgebühr befreiten Bürger vergriffen, ihm vor allem im Wortwechsel geforderte Informationen nicht gegeben hatte. Der DSB-NDR hat in diesem Fall unter Mitwirkung des Abteilungsleiters Rundfunkgebühren veranlaßt, dass der zuständige Rundfunkgebührenbeauftragte den Unterbeauftragten nachhaltig

ermahnt hat. Ferner hat sich der Rundfunkgebührenbeauftragte selbst bei dem betreffenden Bürger entschuldigt und ihm in einem ausführlichen Gespräch die sachlichen Gründe für die im Ton nicht angemessen vorgetragenen Fragen dargelegt. Der Petent hat darauf die Angelegenheit als erledigt behandelt.

Zusammenfassend ist danach zu den im Berichtszeitraum erfolgten Beschwerden über Vorgänge im Bereich Rundfunkgebühren folgendes festzustellen:

Nach Auskunft der Abteilung Rundfunkgebühren des NDR haben im Sendebereich des NDR im Jahre 2003 ungefähr 1 Mio. Kundenkontakte stattgefunden. Wenn bei dieser Anzahl von schriftlichen oder mündlichen Kontaktaufnahmen mit Bürgern 22 datenschutzrechtliche Beschwerden anfallen, von denen sich 21 als problemfrei erweisen und lediglich ein Fall Anlaß zum Einschreiten gibt, ist dies ein Ergebnis, das datenschutzrechtlich zu keinerlei Beanstandungen Anlaß gibt<sup>8</sup>.

### ***Datenschutz bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland [GEZ]***

Im Hinblick auf die vom ULD behauptete "kollektive Verantwortungslosigkeit", die in datenschutzrechtlicher Hinsicht von den Landesrundfunkanstalten in der GEZ zu vertreten sei, wird vorsorglich berichtet:

---

<sup>8</sup> Dass in Zusammenhang mit dem Auftreten der Rundfunkgebührenbeauftragten wie häufig im Leben der Ton die Musik macht und nicht nur die vermittelten Inhalte oder die gestellten Fragen Anlass zum Unmut sind, zeigt übrigens ein Umstand: Ein nicht unerheblicher Teil der Rundfunkgebührenbeauftragten des NDR sind Frauen (nach Auskunft der Abteilung Rundfunkgebühren ca. 14 %). In der bisher siebenjährigen Tätigkeit des DSB-NDR hat ihn noch nie eine Eingabe erreicht, die das Verhalten einer weiblichen Rundfunkgebührenbeauftragten des NDR betraf.

Die GEZ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist eine von den Landesrundfunkanstalten mit dem ZDF auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung unterhaltene Gemeinschaftseinrichtung. Da das Datenschutzrecht keine Übertragungsmöglichkeit für die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für personenbezogene Daten kennt, nehmen die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten unter Einbezug der Landesbeauftragten für den Datenschutz, die bei gespaltener Zuständigkeit für einzelne Landesrundfunkanstalten zuständig sind, die datenschutzrechtliche Verantwortung für die GEZ gemeinsam wahr.

Im Interesse einer ständigen Betreuung datenschutzrechtlicher Belange, die zwangsläufig in der GEZ mit ihren fast 40 Millionen Teilnehmerkonten kumulieren, ist unter Beachtung von § 8 Abs. 2 RGebStV in der GEZ eine - hauptamtliche - betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Diese kommuniziert laufend mit den Datenschutzbeauftragten der einzelnen Rundfunkanstalten und ist am Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten beteiligt.

Auf Anregung des DSB-NDR beinhaltet der Geschäftsbericht der GEZ seit 2001 jeweils einen ausführlichen mehrseitigen Berichtsteil zum Thema "Datenschutz", in welchem eingehend Vorgehen und Verfahren zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Belange im Geschäftsbetrieb der GEZ dargestellt wird.

Der jährlich zweimal für zwei Tage zusammenkommende Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten widmet regelmäßig einen Haupttagessordnungspunkt der Organisation und dem Verfahren der GEZ.

Der Vorwurf "kollektiver Verantwortungslosigkeit" erscheint unter diesen Umständen irrational.

***Erfahrungsbericht über den Einsatz des computer-  
gestützten Verfahrens zur Online-Bearbeitung von  
Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkgebühren-  
pflicht im Sendegebiet des Norddeutschen Rundfunks  
[BEFDUE-Report]***

Die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht geschieht durch die Sozialämter, nicht durch die Landesrundfunkanstalten (diese sind erst mit Widersprüchen gegen verweigerte Befreiungsanträge befaßt).

Als im Jahre 2000 durch die Abteilung Rundfunkgebühren des NDR ein DV-Programm zur Bearbeitung der Befreiungsanträge durch die Sozialämter eingeführt wurde, erfolgte wegen der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Belange in zwei Konferenzbesprechungen eine Abstimmung zwischen dem DSB-NDR und den vier Landesbeauftragten für den Datenschutz in den NDR-Staatsvertragsländern<sup>9</sup>. Die Federführung für diese Kontakte liegt wegen der besonderen Bezugnahme von § 41 NDR StV auf das Hamburgische Datenschutzgesetz jeweils beim Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.

Im Rahmen der im Jahr 2000 getroffenen grundsätzlichen Übereinkunft mit den vier Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde vereinbart, dass der NDR bis Ende 2002 - später vereinbarungsgemäß wegen Verzögerungen bei der technischen Einführung des Systems verschoben auf den 31. Juli 2003 - einen Erfahrungsbericht über die bei der Systemimplementierung gewonnenen Erkenntnisse den Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung stellen solle<sup>10</sup>.

---

<sup>9</sup> siehe dazu: Tätigkeitsbericht 2000 des DSB-NDR, Seite 12

<sup>10</sup> vgl. hierzu auch: Tätigkeitsbericht 2002 des DSB-NDR, Seite 10

Die Abteilung Rundfunkgebühren des NDR hat im Laufe des Frühjahrs 2003 in laufendem Kontakt mit dem DSB-NDR diesen Bericht erstellt und am 21. Juli 2003 ausgefertigt. Der DSB-NDR hat den Bericht mit Schreiben vom 22. Juli 2003 - also vorfristig! - den vier Landesbeauftragten für den Datenschutz des NDR Staatsvertragsgebiets zur Verfügung gestellt.

Die Diskussion um Details des Berichts - und des Verfahrens - dauert zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch an. Es kann aber festgestellt werden, dass das DV-gestützte Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht datenschutzrechtlich grundsätzlich nicht mehr in Frage steht. Sogar das ULD attestiert in einer Stellungnahme dem NDR, dass dort Gewißheit bestehe, "....., dass sich der NDR seiner Verantwortung bei der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durchaus bewußt ist."

***Erörterung des Verfahrens zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht mit dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags***

Im Hinblick auf das vorstehend berichtete Verfahren löste es beim DSB-NDR Erstaunen aus, mit Schreiben vom 20. März 2003 von der Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu einem Teil des Tätigkeitsberichts des ULD für 2001 (Ziff. 4.7.6) angefragt zu werden. In diesem Berichtsteil des ULD wird zwar in flottem Stil (".....Gleichzeitig zeigt sich der NDR modern und zukunftsorientiert: Papieranträge sind out. ....") jedoch unvollständig das Vorhaben des NDR zu einer DV-gestützten Bearbeitung von Anträgen zur Befreiung von der Rundfunkgebühr dargestellt: Die Bedenken des ULD werden ausführlich beschrieben, jedoch mit keinem Wort auf die mit den übrigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem DSB-NDR erzielte Übereinkunft wegen der vorläufig einvernehmlichen Systemeinführung eingegangen.

***Voten des DSB-NDR zu formellen Projekten und formularmäßig eingeholte Zustimmungserklärungen***

Der DSB-NDR hat im Berichtszeitraum folgende **DV-Projekte oder -Vorhaben** nach regelmäßig umfangreicher Vorprüfung und ggf. auch im Einzelfall durchgeführter zusätzlicher Recherche formell **votiert**:

<b>Bezeichnung</b>	<b>votiert am:</b>
Ausscheidensmitteilungen durch die PA per e-mail	24.01.03
Projekt NewsDesk ARD-aktuell / DFÜ-Vereinbarung	05.02.03
Projekt 2760: Erweiterter Zugriff auf das Belegarchiv des Finanz- und Rechnungswesens	03.03.03
Testeinsatz einer Prüfungssoftware für die Revision	ab 03.03 fortlaufend
Spontanbewerberverwaltung in SAP	ab 03.03 fortlaufend
Annahme von Telefongesprächen für den Bereich Außendienst der Abt. Rundfunkgebühren durch das NDR-Media Call-Center	ab 02.03/ 07.03.03
Zugriff von NDR Media u.a. auf das NDR-Intranet	07.04.03
Teilprojekt Zentraler Verzeichnisdienst/ Serverinfrastruktur	01.05.03
Softwareverteilungstool	10.05.03
Automatisierter Zugriff für Mitarbeiter der NDR Media GmbH auf Honorardaten des NDR	11.06.03
Zugriff der Gremienmitglieder auf Pressespiegel und Protokolle	17.06.03/ 26.11.03
NT-Nachfolge/Teil-Projekt ODIN	20.06.03

BDONAB /Projekt DV 2005 der GEZ	04.08.03
Projekt ELiA- Hörfunk	11.08.03 fortlaufend
Paßwortvergabe unter Windows XP	14.08.03
Prüfung des Online-Auftritts "www.ndr.de"	15.08.03
Projekt ELiA-FS	18.08.03 fortlaufend
Digitale Tonträger-Bemusterung	12.09.03 fortlaufend
Berechtigungsgruppen für sog. Aktive Web- elemente	22.10.03/ 03.11.03
Projekt OpenMedia	24.10.03/ 12.11.03/ 11.12.03
Sollkonzept für digitale Radio-System von NDR 2 im Hörfunkneubau	07.11.03
Projekt 2990: Logistische Rechnungsprüfung	17.11.03
Projekt 3260: Stammdatenreorganisation Einkauf	17.11.03
XP-Anmeldepasswort Ablauf	17.11.03
Sollkonzept Produktionshilfe Servicebox	19.11.03
Projekt 3250: Einführung modulübergreifender Benutzerrollen in SAP	19.11.03
Connect IT	21./25.11.03
Diktiersoftware "Dragon Naturally Speaking"	26.11.03
"Aktive Kommunikation im Internet" Berechtigungsgruppen für sog. Aktive Web- elemente	01.12.03

Projekt 3280 ODIN: Quotierung von Home-laufwerken	06.12.03
Projekt 2839: Berechtigungskonzept SAP	08.12.03
XTNDConnect PC	11.12.03
Migration Windows NT auf Windows XP	12.12.03

Ferner hat der DSB-NDR im Berichtszeitraum insgesamt 263 DV-Einzelbedarfsanträge geprüft und diesen zugestimmt. Die Zunahme dieser Anträge gegenüber dem Berichtszeitraum 2002 beträgt 18,5 %.

### ***Zustimmungen zu Intranet-Präsentationen***

Die Anzahl der im Berichtszeitraum 2003 gegenüber demjenigen von 2002 erledigten Intranet-Zustimmungen ist etwa gleichgeblieben. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass nach der Einführung des Verfahrens der Intranet-Präsentationen nunmehr eine kontinuierliche Fortentwicklung zu verzeichnen ist. Seine Zustimmung hat der DSB-NDR in folgenden Fällen erteilt:

<b><u>Intranet-Anträge</u></b>	<b><u>genehmigt :</u></b>
Darstellung der Personalvertretung der Sendergruppe Ost-Niedersachsen	03.01.03
Lage der Räumlichkeiten und Belegungsplan des Testcenters SSx	09.02.03
Darstellung des Aufgabenbereichs des Datenschutzbeauftragten des NDR	18.06.03
Bereitstellung von Informationen für NDR-Mitarbeiter bezüglich Rollout-Termine und Testcenter-Belegungstermine	18.06.03

Präsentation des Fachbereichs "Presse-dokumentation und Bibliothek"	18.06.03
Kleiner Ratgeber zur Bedienung und zur Arbeitsorganisation mit Lotus Notes	18.06.03
Aushang des Wahlausschreibens für Jugend- u. Auszubildendenvertretung	18.06.03
MARS - Media Analyse Recherche System	26.06.03
Angebot eines externen Links zur OANDA Bank für Reisekostenabrechnung mit fremdländischer Währung	07.07.03
Aufruf zum diesjährigen Juliane Bartel Preis mit Anmeldeformular zum Download	22.07.03
Ankündigung des Medienfrauentreffen in Hamburg	29.07.03
Kleiner Ratgeber zur Bedienung von Lotus Notes	26.08.03
Das Justitiariat stellt sich vor	09.09.03
Powerpointpräsentation über die neue Betriebsabwicklung	05.10.03
Informationen zum ARD Corporate Design	05.10.03
Darstellung des Aufgabenbereichs der Jugendschutzbeauftragte d. NDR	21.11.03
ZARS - Zuschauer Analyse Recherche System	26.11.03

Eine Ablehnung erfolgte in folgenden Fällen:

<u>Intranet-Anträge</u>	<u>nicht genehmigt :</u>
Darstellung der Abt. Sendertechnik mit Vorstellung der Mitarbeiter unter Angabe von Name, Funktion, Telefonnummer etc.	18.06.03

Ankündigung des Medienfrauentreffen in Hamburg mit Verlinkung zur Anmeldung auf externen Link	23.07.03

Im Gegensatz zum Berichtszeitraum 2002, wo dies in einer Vielzahl von Fällen geschah, sind in 2003 nur zwei Ablehnungen von Intranet-Zustimmungsanträgen aus sachlichen Gründen erfolgt. Dies beruht darauf, dass sich die Intranet-Beauftragten und der DSB-NDR dahingehend verständigt haben, die technische Problematik der bloßen Ja-/Nein-Möglichkeit des elektronischen Zustimmungsverfahrens im Falle von Bedenken des DSB-NDR zu vermeiden. Die Vorbehalte des DSB-NDR werden verbal geklärt und ggf. ein Zustimmungsantrag entsprechend nachgebessert.

### ***Schulungen für Mitarbeiter des NDR***

Der DSB-NDR hat im Jahre 2003 jeweils auf individuelle Wünsche von Abteilungen oder Bereichen folgende halbtägigen Schulungen für Mitarbeiter des Hauses abgehalten:

11.03.2003	Neu im NDR
12.03.2003	Programm-Volontäre LFH Nds.
23.04.2003	Mitarbeiter LFH MV / Schwerin
24.04.2003	Mitarbeiter LFH MV / Schwerin
03.09.2003	NDR-Auszubildende
11.09.2003	Programm-Volontäre LFH Nds.
05.11.2003	Mitglieder d. Personalrats LFH MV / Schwerin

Mit den danach geschulten weiteren 120 Mitarbeitern hat der DSB-NDR seit seiner Tätigkeitsaufnahme im Jahre 1997 insgesamt 699 NDR-Mitarbeiter im Rahmen von Individual-Schulungen mit den Besonderheiten des Datenschutzrechts vertraut gemacht (siehe **Anlage 1**).

Es scheint sich danach die Anzahl der Schulungsinteressenten bei jährlich 100 + x zu stabilisieren.

Der Berichterstatter hat im übrigen mit der Leitung der Aus- und Fortbildung abgestimmt, dass er im Falle seiner Einladung zu Referaten über die Thematik 'Urheberrecht im NDR' bei kombinierten Schulungen wie "Neu im NDR" oder der Einführungsveranstaltung für Auszubildende eine datenschutzrechtliche Grundschulung anschliessen wird. Dies ist sehr vorteilhaft, da durch diesen Automatismus jährlich mehrere datenschutzrechtliche Schulungen für einen heterogenen Mitarbeiterkreis gewährleistet werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis zwischenzeitlich bereits gut eingespielt und bewährt.

### ***Eigene Fortbildung des DSB-NDR***

Der DSB-NDR hat im Jahr 2003 an keinen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Die von ihm abgehaltenen zahlreichen Schulungen zur Thematik Datenschutz sind für ihn allerdings zwingender Anlass, sich mit der Materie und den Entwicklungen des Datenschutzrechts laufend anhand von Veröffentlichungen oder durch andere Informationsquellen zu befassen und auseinanderzusetzen, um auf dem Laufenden zu bleiben.

### ***Datenschutzrechtliche Einzelfälle von besonderer Bedeutung***

#### **1. *Liebe Not mit Lotus Notes***

Mit Schreiben vom 12. September 2003 legte der Programmdirektor Fernsehen dem Intendanten des NDR ein Schreiben der drei Programmbereichsleiter Fernsehen über umfangreiche Unzulänglichkeiten bei der Umstellung des E-Mail-Systems in diesem Programmbereich von Microsoft Outlook auf Lotus Notes vor. Das Vorbringen untermauerten die Programmbereichsleiter mit einem "Erfahrungsbericht Lotus Notes" der insgesamt 47 Problempunkte auflistete.

Als Folge dieser Intervention des Programmbereichs Fernsehen wurde durch die Direktorensitzung am 06. Oktober 2003 eine ad-hoc-Arbeitsgruppe "Systemnutzung" ins Leben gerufen, die sich mit einer Bestandsaufnahme sowie der Erarbeitung von Lösungsansätzen zu beschäftigen hatte.

Diese Arbeitsgruppe, an der der DSB-NDR beteiligt war, gelangte nach vier Sitzungen der Gesamtarbeitsgruppe und diversen Zusammenkünften einer Unterarbeitsgruppe zu einem spezifischen Maßnahmenkatalog zur Behebung der im konkreten Fall aufgetretenen Unzulänglichkeiten sowie zu einem Konzept für zukünftige Verfahrensweisen bei derartigen Systemwechseln.

Das entstandene Ungemach hätte sich vermeiden lassen:

Der DSB-NDR hatte in mehreren Schreiben bereits im Januar / Februar 2003 in Zusammenhang mit der - u.a. auch ihn persönlich betreffenden - Umstellung des E-Mail-Systems des Justitiariats von Microsoft Outlook auf Lotus Notes auf unzulängliche Umstellungsschulungen und daraus resultierende datenschutzrechtliche Risikofaktoren hingewiesen.

Am 05. Mai 2003 schließlich hatte der DSB-NDR eine Aufstellung von 25 von ihm festgestellter Unzulänglichkeiten bei der Lotus Notes-Umstellung mit Hinweisschreiben an verschiedene Stellen des NDR versandt.

Dies war erforderlich, da der DSB-NDR in 2002 seine datenschutzrechtliche Zustimmung zu der Umstellung von Microsoft Outlook auf Lotus Notes erteilt hatte. Dieser Zustimmung lag die nach wie vor vom DSB-NDR vertretene und ihm vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz bestätigte Auffassung zugrunde, dass Lotus Notes ein datenschutzrechtlichen Anforderungen in jeder Weise genügendes E-Mail-System umfaßt.

Die konkreten datenschutzrechtlichen Bedenken entstanden daraus, dass im Rahmen der unzulänglichen Umstellungsabwicklung festzustellen war, dass dadurch datenschutzrechtliche Risiken auftraten, weil Mitarbeiter in ihrer Not - insbesondere aufgrund unzureichender Einweisung oder wegen sonstiger Verständnisschwierigkeiten - Handhabungen entwickelten, die Datensicherheiten und Vertraulichkeiten gefährdeten.

Konkrete Maßnahmen wurden aufgrund der diversen Hinweise des DSB-NDR im 1. Halbjahr 2003 auf die Unzulänglichkeiten bei der Lotus Notes Umstellung nicht ergriffen - lediglich sah sich der DSB-NDR im Juli 2003 unvermutet erheblichen persönlichen Angriffen wegen seines Vorgehens ausgesetzt.

Der DSB-NDR hat seine Konsequenzen aus der Mißachtung der von ihm gegebenen Warnhinweise dadurch gezogen, dass er erklärtermaßen fortan vergleichbare Systemumstellungen ausschließlich dann für datenschutzrechtlich unbedenklich erklären wird, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Detaillierte Auflistung der Anwendungserweiterungen/-verbesserungen und der Anwendungsdefizite des neuen Systems gegenüber dem zu ersetzenden. Ergänzend dazu: Nachweis der Zusicherung (also: Garantie!) des Software-Herstellers über die Geeignetheit des neuen Produkts als Ersatz für das abzulösende System.
2. Eingehende Darlegung in Bezug auf die Defizite nach 1., wie diese ausgeglichen werden können.
3. Feststellung der Besonderheiten und Eigenheiten des Nutzerverhaltens im zu ersetzenden System.
4. Ausführliche Beschreibung der Schulungsmaßnahmen unter jeweiligem Aufrufen der Einzelheiten aus 1. und insbesondere 2. und 3. Ferner: genaue Beschreibung der Bereiche, die in die Migration einbezogen werden.

5. Darlegung, welche Maßnahmen zur kompetenten Auskunftserteilung in einer Übergangsphase von mindestens sechs Monaten bezogen auf die einzelnen betroffenen Mitarbeiter getroffen worden sind.
6. Angabe des Datums zur Vorlage eines abschließenden Abwicklungsprotokolls an den Datenschutzbeauftragten des NDR zum Nachweis der Durchführung der Migration, der aufgetretenen Schwierigkeiten und deren Beseitigung.

## **2. Die "Zauberformel"**

In früheren Projektbeschreibungen fand sich gegen Ende der Darstellung folgende "Datenschutzklausel":

Die Anforderungen der Revision und des Datenschutzbeauftragten hinsichtlich Zugangsschutz und Zugriffsschutz bei Online-Anwendungen in Form der Dienstanweisung zum Schutz personenbezogener Daten im NDR vom 01.10.1996 werden eingehalten. Weiterhin wird sichergestellt, dass die Anforderungen aus dem Hamburger Datenschutzgesetz sowie das daraus abgeleitete Schutzstufenkonzept des Hamburger Datenschutzbeauftragten eingehalten werden. Mitarbeiter deren Aufgaben in diesem Zusammenhang stehen, werden im Bedarfsfall eine Datenschutzeschulung erhalten.

Soweit der DSB-NDR ein ihm zur Prüfung vorgestelltes Projekt für unbedenklich wertete, bestätigte er regelmäßig, dass diese Klausel als Bestätigung der datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit offiziell in die Projektbeschreibung übernommen werden könne.

Dabei ging der DSB-NDR davon aus, dass nur dann ein Projekt unter Wiedergabe dieser Klausel in die weitere Umsetzung ginge, wenn in jedem Falle durch einen Sachkundigen, der nicht unbedingt der DSB-NDR sein müßte, eine datenschutzrechtliche Würdigung des Vorhabens erfolgt sei.

Mit erheblicher Verwunderung sah sich deswegen der DSB-NDR Mitte 2003 bei der nachträglichen Beanstandung eines Projektes, mit dem er im Vorwege *nicht* befaßt worden war, mit dem Argument konfrontiert, in der Projektbeschreibung stehe doch die zitierte Klausel. Auf den Hinweis, dass diese Klausel nur dann eine Berechtigung habe, wenn ihr eine sachliche Prüfung zugrundegelegt habe, wurde dem DSB-NDR entgegen, im technischen Bereich sei man bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, *durch die Verwendung der zitierten Klausel werde die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit eo ipso gewährleistet*. Der DSB-NDR mußte feststellen, dass es sich bei der zitierten Äußerung nicht um eine Schutzbehauptung im beanstandeten Einzelfall, sondern um eine im technischen Bereich tatsächlich weit verbreitete Meinung handelte.

Der DSB-NDR hat durch zahlreiche Informationsgespräche und schriftliche Hinweise im 2. Halbjahr 2003 sichergestellt, dass der beschriebene Irrglaube an die 'selbstheilende Wirkung' der zitierten Klausel zerrüttet worden ist.

Fortan gilt, dass zu jeder Projektbeschreibung eine datenschutzrechtliche Klausel gehört, in der ***individuell*** auf die datenschutzrechtlichen Besonderheiten des Projekts eingegangen wird.

Erbringt die datenschutzrechtliche Prüfung des Einzelprojekts jedoch das Ergebnis, dass aufgrund der Gegebenheiten des Projektes Datenschutz keine Rolle spielt, hat jede Datenschutzklausel zu entfallen, da sie widersinnig wäre. Eine pauschale datenschutzrechtliche Würdigung über eine Standardklausel erfolgt in keinem Falle mehr.

Im übrigen ist dank der Unterstützung des Bereichs Controlling sichergestellt, dass zukünftig auch in tabellarischen Übersichten über den Sach- und Genehmigungsstand von Lenkungsausschussbegleiteten Projekten eine eigenständige Rubrik erscheint, in der das Vorhandensein der Zustimmung des DSB-NDR verifiziert wird.

### **3. Wilderer im Revier?**

Bis in den Spätsommer 2003 konnte als gewohnheitsmäßiges Verfahren zwischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und Rundfunkdatenschutzbeauftragten die Handhabung angesehen werden, dass im Falle des Eingangs einer Beschwerde eines Bürgers über das Verhalten eines Rundfunkgebührenbeauftragten bei einem Landesbeauftragten für den Datenschutz dieser Vorgang kurzfristig an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten abgegeben wurde. Dieses Verfahren ist als gang und gäbe bei einer Rundfrage im November 2003 von allen Rundfunkdatenschutzbeauftragten ohne gespaltene Zuständigkeit<sup>11</sup> so bestätigt worden.

Unter diesem Gesichtspunkt nahm der DSB-NDR im Oktober 2003 mit Verwunderung zur Kenntnis, dass ein Rundfunkgebührenbeauftragter aus Kiel (also dem Sendegebiet des NDR) sich mit folgendem Vorbringen an ihn wandte:

---

<sup>11</sup> gespaltene Zuständigkeiten zwischen Rundfunkdatenschutzbeauftragten und Landesbeauftragten für den Datenschutz sind in Berlin-Brandenburg für den RBB, in Bremen für Radio Bremen und in Hessen für den HR gegeben; dort besteht eine Zuständigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten nur für den journalistisch-redaktionellen Bereich, die Landesbeauftragten für den Datenschutz sind auch in den Rundfunkanstalten für die Personal- und die Rundfunkteilnehmer-Datenverarbeitung zuständig.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) habe sich wegen einer Beanstandung eines Bürgers über sein Vorgehen mit Schreiben vom 01. Oktober 2003 mit einer Liste von sechs Fragen über seinen Geschäftsbetrieb an ihn gewandt und um Antwort gebeten. Auf seine daraufhin erfolgte schriftliche Bitte vom 13. Oktober 2003 an das ULD, dieses möge sich wegen dieser Angelegenheit mit dem NDR in Verbindung setzen, sei ihm mit Schreiben des ULD vom 29. Oktober 2003 eine Frist für die Beantwortung der Fragen bis zum 20. November 2003 gesetzt und für den Fall der Untätigkeit ein Bußgeld von bis zu € 25.000,- angedroht worden.

Auf Nachfrage des DSB-NDR beim Leiter des ULD nach den Hintergründen erfolgte zunächst die Einlassung, man halte es für geboten, sich einmal über die näheren Hintergründe der Vorgehens- und Verhaltensweisen von Rundfunkgebührenbeauftragten zu vergewissern, weil sich die Beschwerden über diese häufen würden.

Parallel dazu zitierte der Holsteinische Courier in seiner Ausgabe vom 23. Oktober 2003 in Zusammenhang mit einem Bericht über Falschadressierungen von GEZ-Abfragen einen Mitarbeiter des ULD mit der Äußerung: "Bei der GEZ herrscht Wildwuchs. Datensicherheit ist da ein Sonderproblem."

Daraufhin bot der DSB-NDR dem ULD ein klärendes Gespräch in großer Runde über die Verfahrensweisen des Rundfunkgebühreneinzugs des NDR und der GEZ an. Dieses Angebot wurde mit einem Schreiben angenommen, welches dem DSB-NDR am 23. Dezember 2003 zugeht, die Erklärung enthielt, dass sich nunmehr das ULD wegen des hoheitlichen Bezugs des Handelns von Rundfunkgebührenbeauftragten für diese als zuständig ansehe und im übrigen - informativ - die in der Einleitung zu diesem Tätigkeitsbericht bereits erwähnte gutachtliche Stellungnahme vorlegte, die insgesamt das Verfahren der GEZ in Frage stellt und sämtlichen Rundfunkdatenschutzbeauftragten mangelnde Kompetenzen und fehlende Selbständigkeit vorwirft.

Trotz dieser ausgesprochen unfreundlichen Handlungsweise hat der DSB-NDR am 03. Februar 2004 im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein unter Beteiligung der GEZ sowie des Justitiariats und der Abteilung Rundfunkgebühren des NDR das von ihm angebotene und vom ULD angenommene informelle Gespräch über die Handhabungen des Rundfunkgebühreneinzugs des NDR im allgemeinen und besonders unter datenschutzrechtlichen Aspekten geführt. Es besteht danach der - zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts jedoch noch nicht durch neue Äußerungen des ULD bestätigte - Eindruck, dass sich die Lage entkrampft hat und fortan wieder die bisher gepflogenen Verfahrensweisen Raum greifen werden.

#### **F. Position und Situation des DSB-NDR**

Unter anderem die mit Vehemenz vorgetragene vorstehend geschilderten Bedenken und Vorwürfe des ULD gegen die Rundfunkdatenschutzbeauftragten insgesamt sowie das mangelnde Bewußtsein ihrer Funktion und ihrer Bedeutung als eigenständige Datenschutzkontrollstellen, die nicht zuletzt in dem "Übersehen" seitens des Bundesministeriums des Innern in Reaktion auf die Aufklärungsbitte der EU-Kommission zum Ausdruck kommt, gibt Anlass die Position und die Situation des DSB-NDR in gebotener Kürze näher zu beschreiben:

Durch § 41 NDR StV ist die Unabhängigkeit des DSB-NDR garantiert. Da der NDR StV auch kein Vorschlagsrecht für die Bestellung des DSB-NDR durch den Verwaltungsrat vorsieht, ist die Position nicht durch eventuelle indirekte Einflussnahme seitens der NDR-Geschäftsführung problematisiert, wie dies teilweise bei anderen Rundfunkanstalten der Fall ist.

Die Dauer der Bestellung des DSB-NDR ist auf dessen Empfehlung hin in 2001 von zwei auf fünf Jahre angehoben worden. Dieser Zeitraum kann als ausreichend angesehen werden, um Kontinuität in der Arbeit des DSB-NDR sicherzustellen.

Wegen der Bestellung des DSB-NDR in nebenamtlicher Funktion hat der Intendant dem DSB-NDR auf dessen Anregung und befürwortet durch den Verwaltungsrat am 02. Juni 2000 schriftlich die Zusage zur Dienstbefreiung zur Sicherstellung seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragter erteilt. Ferner ist der DSB-NDR seit 2001 mit einem eigenständigen Etat ausgestattet, der ihn insbesondere in die Lage versetzt, nach eigener Entscheidung beratende Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.

Die Rüge- und Kontrollkompetenzen des DSB-NDR sind in § 41 NDR StV abschließend und ausreichend geregelt.

Die - zulässige<sup>12</sup> - Gestaltung der Wahrnehmung der Aufgaben des DSB-NDR als Nebentätigkeit beinhaltet die Schwierigkeit, einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die Erledigung der notwendigen Arbeiten sicherzustellen. Der Arbeitsaufwand des DSB-NDR zur Wahrnehmung seiner datenschutzrechtlichen Aufgaben wächst kontinuierlich, insbesondere wegen des nachweislich gestiegenen Volumens von Einzelbefassungen, der gestiegenen Anforderungen an ihn zur Bereitstellung komplexer Lösungsansätze als auch der Verstärkung europarechtlicher Belange. Auch unter bestmöglicher Nutzung der dem DSB NDR ermöglichten Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen ist ein durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitsaufwand für die Tätigkeit als DSB-NDR von deutlich mehr als 10 Stunden nicht zu vermeiden. Zwar ist dem DSB-NDR durch den Intendanten ein Recht auf Dienstbefreiung verbrieft, jedoch findet sich häufig - auch im besten Einvernehmen mit dem betroffenen Dienstvorgesetzten - keine Lösung, eine Kumulation der Aufgaben aus der

---

<sup>12</sup> § 41 Abs. (2) Satz 2 und 3 NDR StV: "Der Datenschutzbeauftragte oder die Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung dieses Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. **Dies gilt nicht**, soweit er oder sie **weitere Aufgaben** innerhalb der Anstalt **wahrnimmt**." - Dabei mag hier dahingestellt sein, ob der gesetzgeberische Ansatz, die Zulässigkeit der Einschränkung einer richteramtsähnlichen Unabhängigkeit zu definieren, statt diese Freistellung gegenüber anderweitiger Inanspruchnahme abzusichern, konsequent erscheint.

hauptamtlichen Tätigkeit im Justitiariat und der Erledigung der Belange des DSB-NDR zu vermeiden.

Insgesamt stellt sich danach die Situation für den DSB-NDR - auch unter Berücksichtigung der Mutmaßungen des ULD - folgendermaßen dar:

Die Unabhängigkeit des DSB-NDR ist durch § 41 NDR StV umfassend abgesichert. In der Praxis der täglichen Zusammenarbeit wird diese Unabhängigkeit auch uneingeschränkt respektiert.

Geringfügige Friktionen, die jedoch stets auf Versehen beruhen, entstehen, wenn der DSB-NDR als Mitarbeiter des Justitiariats verstanden und als solcher angesprochen (regelmäßig: angeschrieben) wird. Unbefriedigend ist es, wenn der DSB-NDR in auch datenschutzrechtlich bedeutsame Entscheidungsabläufe - wie beispielsweise in die Beschwerde des Programmleiters Fernsehen über die unzulängliche Lotus Notes-Einführung - anfänglich nicht einbezogen wird, sondern nur durch freundliche Vermittlung Dritter davon erfährt.

Im Gegensatz zu den staatlichen Datenschutzbeauftragten, wie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz, beinhaltet das Amt des DSB-NDR sogar ein größeres Maß an Unabhängigkeit als jene sie für sich in Anspruch nehmen können: So sind sämtliche staatlichen Datenschutzbeauftragten disziplinarisch Ministerien unterstellt - der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bspw. dem Bundesministerium für Inneres -, sie sind folglich mittelbar institutionell eingebunden in der staatlichen Hierarchie. Kein staatlicher Datenschutzbeauftragter untersteht etwa ausschließlich einem Landesparlament oder ist gar als Verfassungsorgan (wie dies beispielsweise in verschiedenen zukünftigen EU-Mitgliedsstaaten, wie u.a. Ungarn, als Nachwirkung der Befreiung von der kommunistischen Herrschaft geregelt worden ist) selbständig gestellt.

Der Datenschutzbeauftragte des NDR kann demgegenüber bemerkenswerterweise für sich in Anspruch nehmen, außerhalb jeglicher Hierarchie zu fungieren. Durch die klare Regelung des § 41 NDR StV ist er ausschließlich - und auch nur disziplinarisch - dem Verwaltungsrat unterstellt, den man insoweit zulässigerweise mit einer parlamentarischen Organ vergleichen mag.

Die Bereitstellung eines Etats durch den NDR an den Datenschutzbeauftragten beeinträchtigt dessen Unabhängigkeit in keiner Weise - im Gegenteil: dem DSB-NDR werden damit seiner Unabhängigkeit adäquate Handlungsspielräume eröffnet.

Soweit das ULD in seinem "Text" unterstellt, der DSB-NDR sei nicht unabhängig, da der NDR ihn bezahle, ist dies im speziellen Fall, aber auch allgemein abwegig: Zum einen erhält der DSB-NDR für seine Tätigkeit lediglich eine Funktionszulage, die seit seiner Tätigkeitsaufnahme unverändert geblieben ist und deren Denkansatz nicht in einer 'Besoldung' besteht, sondern lediglich dem Ausgleich von geringfügigen zusätzlichen Leistungen - eine im übrigen durchgreifende Dienstbefreiung zugrundelegend - dienen soll.

Im übrigen ist allgemein festzustellen, dass noch nie problematisiert wurde, dass der Inhaber einer - auch gesetzlich so definierten - unabhängigen Funktion durch eine Besoldung in seiner Unabhängigkeit problematisiert wäre: Denn wie sonst kann das ULD deutsche Richter, vor allem Verwaltungsrichter, in ihrer Unabhängigkeit verankert sehen, da diese doch ihren vollen Lebensunterhalt von dem Staat beziehen, dessen Entscheidungen sie in zahlreichen Verfahren zu kontrollieren haben? Und noch spezieller: Verzichtet irgendein staatlicher Datenschutzbeauftragter auf seine Besoldung, um seine Unabhängigkeit - mit der vom ULD geforderten Konsequenz - zu sichern?<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Die Frage stellen, heißt die Frage verneinen, denn nach eigenen Angaben besoldete das ULD in 2003 insgesamt 33 Personen mit einem jährlichen Personalaufwand von € 1.333.000,--

Die vom ULD geäußerte Sorge um die Unabhängigkeit des DSB-NDR kann deswegen in jeder Beziehung als unbegründet zurückgewiesen werden.

## **G. Zusammenarbeit mit anderen**

### ***Arbeitsgruppe nach Art. 29 der EG-Datenschutzrichtlinie***

Seit Anfang 2002 ist der DSB-NDR für den Arbeitskreis der (deutschen) Rundfunkdatenschutzbeauftragten in der **Datenschutzarbeitsgruppe nach Art. 29 EG-Datenschutzrichtlinie** präsent.

Auch im Berichtszeitraum hat der DSB-NDR erneut zahlreiche den Rundfunkbereich mit betreffende Arbeits- und Diskussionspapiere und Beschlüsse der '29er Arbeitsgruppe' an die Mitglieder des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten - soweit erforderlich mit kurzen Kommentierungen - weitergeleitet. Eine wesentliche Aufgabe, die der DSB-NDR dabei wahrnimmt, ist die Selektion des permanent anwachsenden primär französisch- und englischsprachigen Materials, das die '29er-Arbeitsgruppe' generiert. Insgesamt sind dabei in 2002 über 140 Arbeitspapiere dieser Arbeitsgruppe durch den DSB-NDR gesichtet worden.

Die Arbeitsgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie hat für den deutschen Datenschutzbereich eine deutliche Aufwertung dadurch erfahren, dass am 11. Februar 2004 der neue Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Peter Schaar, in Nachfolge zum Italienischen Datenschutzbeauftragten, Prof. Rodotà, entsprechend den Regelungen der EG-Datenschutzrichtlinie für die Dauer von zwei Jahren zum neuen Vorsitzenden der '29er-Gruppe' gewählt worden ist. Der neue Bundesbeauftragte für den Datenschutz unterstützt den Wunsch der Rundfunkdatenschutzbeauftragten an der '29er-Gruppe' beteiligt zu sein.

### ***Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten (AK DSB)***

Der Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten hat im Berichtszeitraum zweimal - Anfang Mai und Ende November 2003 - getagt. Der DSB-NDR nahm an der Zusammenkunft im Mai teil, Ende November war er durch kurzfristig aufgetretene Erkrankung verhindert.

### ***Datenschutz-"Jour fixe" im NDR***

Mit sechswöchigem Abstimmungsbemühen ist es dem DSB-NDR gelungen, am 25. November 2003 erneut einen Datenschutz-Jour fixe unter Beteiligung der Revision, der Org/DV, der HA Betriebs-, Hörfunk- und Sendertechnik und der Stabsabteilung Technik zustande zu bringen. Damit wurde an eine im Jahr 2001 begonnene Praxis angeknüpft.

Der Datenschutz-Jour fixe widmete sich u.a. den Themen

- der datenschutzrechtlichen Würdigung von DV-Projekten und der Protokollierung des Ergebnisses in DV-Projektbeschreibungen.
- der Ausstellung neuer Hausausweise.
- der vertraglichen Absicherung der Gestattung von Zugriffen auf das NDR-DV-Netz.
- dem - z.Z. für den NDR nicht zur Debatte stehenden - Einsatz von Wireless LAN.

Zukünftig sollen auch Vertreter der Programmbereiche zu den Datenschutz-Jour fixe eingeladen werden, um die dort durch die Einführung neuer Techniken entstehenden datenschutzrechtlichen Probleme auch in diesem Kreis erörtern zu können.

### ***Das virtuelle Datenschutzbüro***

Der DSB-NDR beteiligt sich neben dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten des SWR an dem vom ULD technisch organisierten "virtuellen Datenschutzbüro" [VB]. Das VB ist ein gemeinsamer Service vorrangig der deutschen Datenschutzinstitutionen dargestellt als Datenschutz-Portal ("<http://www.datenschutz.de/>"). Angeboten werden hier Informationen vom datenschutzrechtlichen Grundwissen bis hin zu Informationen für Experten.

Der DSB-NDR ist über das VB verlinkt, ebenso unmittelbar auch das Gutachten von Dörr/Schiedermair.

### **H. Zielsetzungen und Perspektiven**

In den kommenden Monaten wird sich vor allem durch die Entwicklungen auf europäischer Ebene in verstärktem Maße die Frage nach dem Status und der Entwicklung der Funktion der Rundfunkdatenschutzbeauftragten stellen. Der DSB-NDR kann sich diesen Erörterungen unbesorgt stellen; es werden allenfalls Regelungen von Details, nicht jedoch der Funktion an sich erforderlich werden, wenn der NDR darauf Wert legen sollte, den DSB-NDR in den Rang einer Kontrollstelle nach EG-Datenschutzrecht gesetzt zu erhalten.

Die Diskussionen mit Landesbeauftragten für den Datenschutz, wie u.a. dem ULD, sind höchst unerfreulich, jedoch nicht existenzgefährdend - stellen doch die Landesbeauftragten Fragen, die eher dazu geeignet sind, ihre Funktion, als diejenige der Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu problematisieren.

Es wäre allerdings wünschenswert, wenn hier mehr Ruhe einziehen würde. Der DSB-NDR setzt hier erhebliche Hoffnungen auf eine vermittelnde Haltung des neuen Bundesbeauftragten für den Datenschutz,

die dieser bereits in ersten Gesprächen mit dem Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten hat erkennen lassen<sup>14</sup>

Im NDR geht es darum, das Bewußtsein für Datenschutz allgemein und das Verständnis für die Funktion des DSB-NDR im besonderen weiter zu verstärken.

Der Diskussion bedarf die Frage, wie die wachsenden Aufgaben für einen unabhängigen und eigenständigen DSB-NDR dauerhaft im Rahmen einer nebenamtlichen Wahrnehmung dieser Funktion sichergestellt werden können.

Hamburg, den 16. Februar 2004



Maximilian Merten

---

<sup>14</sup> So hat der neue Bundesbeauftragte für den Datenschutz bereits im Januar 2004 zugesagt, an der nächsten Zusammenkunft des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten als Gast teilnehmen zu wollen.

## Schulungen des Datenschutzbeauftragten für NDR-Mitarbeiter

geschulter Bereich	Teilnehmer 1997	Teilnehmer 1998	Teilnehmer 1999	Teilnehmer 2000	Teilnehmer 2001	Teilnehmer 2002	Teilnehmer 2003	bisher insgesamt
Programmvolontäre	12	12	24	12	12	12	35	30
Auszubildende		15	15	15	15	15	45	15
Neu im NDR'							45	20
HelpDesc-Mitarbeiter			25					25
Systemadministratoren		15						61
KS-Mitarbeiter					46		10	10
Mitarbeiter LFH MV / Schwerin								38
SAP-Anwender					138			138
GPR-Mitglieder			12				20	32
PR-Mitglieder LFH MV / Schwerin								17
Führungskräfte			56					56
<b>Teilnehmerzahl insg. pro Jahr</b>	<b>12</b>	<b>98</b>	<b>76</b>	<b>211</b>	<b>27</b>	<b>155</b>	<b>120</b>	<b>699</b>